



Neujahrsregatta DF95 06.01.2024

Ausschreibung zur Internationalen Freundschaftsregatta in der Klasse DF95 und Segelanweisung

1. Termin / Veranstaltung

Die Regatta wird am 06.01.2024 im Fischereihafen Bremerhaven vor dem Vereinsgelände des Wassersportvereins Wulsdorf in der Klasse DF95 ausgesegelt. Gesegelt wird je nach Teilnehmerzahl in einer oder in zwei Gruppen.

2. Veranstalter / Wettfahrtleiter

Veranstalter:	Wassersportverein Wulsdorf e.V. Bremerhaven,
Bootshaus und Anlage:	Am Luneort 29, 27572 Bremerhaven
Wettfahrtleiter:	wird noch benannt
Organisation:	Volkmar Führling
E-Mail: vf@drfp.de	

3. Zeitplan am 06.01.2024 (voraussichtlich)

09:00 Uhr bis 09:30	Registrierung vor/im Regattabüro
09:45 Uhr	Besprechung bei der Tonne
10:00 Uhr	1. Start
12:30 bis ca. 13:00	Mittagspause / warmes Mittagessen im Meldegeld enthalten
15:30 Uhr	letzte Start

ca. 30 Minuten nach letztem Zieldurchgang

Siegerehrung bei der Tonne

4. Meldestelle

Die Anmeldung kann online unter www.radiosailing.de erfolgen oder mit ausgefülltem Meldeformular per Email an vf@drfp.de.

5. Meldeschluss / Meldegeld / Nachmeldungen

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Meldeschluss: | 31.12.2023 eingehend |
| 5.2 | Meldegeld: | 20,00 Euro (bei Registrierung oder vorab per Paypal an vf@drfp.de) |
| 5.3 | Nachmeldungen werden bis zum 06.01.2024 um 09:00 vor/im Regattabüro angenommen gegen einen 50 % Aufschlag auf die Meldegebühr angenommen. | |
| 5.4 | Da für die Durchführung der Regatta kostenpflichtige Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eingeholt werden müssen, die über die Meldegelder finanziert | |

werden, verpflichtet die Meldung zur Zahlung des Meldegeldes, auch wenn der Teilnehmer an der Regatta nicht teilnehmen. Erfolgt die Absage der Regatta durch den Veranstalter, werden gezahlte Meldegelder erstattet.

6. Regeln / Werbung

6.1 Es gelten folgende Regeln in den aktuellen Fassungen

- RRS Racing Rules of Sailing
- ERS Equipment Rules of Sailing
- HMS bei einer Gruppe, MSS bei zwei Gruppen
- Ordnungsvorschriften RC-Segeln
- AFM
- Die Klassenregeln
- Die Segelanweisung
- Das Programm

Änderungen an den RRS: RRS E2.1(b) wird gelöscht

6.2 Die Segelanweisung bzw. das Programm können die WR und diese Ausschreibung teilweise ändern.

6.3 Änderungen dieser Regeln oder der Segelanweisung erfolgen nur in schriftlicher Form an der Tafel für Bekanntmachungen. Diese befindet sich zwischen dem Jugendraum und dem Geschäftszimmer am Bootshaus des WVV e.V..

7. Zulassung

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Es sind alle Segler der Rangliste qualifiziert entsprechend der Reihenfolge in der Rangliste. Gültig für die Qualifikation zur Veranstaltung ist der Stand der Rangliste am Ende des Vorjahres. Nachrücker in der Reihenfolge der Rangliste. Ferner startberechtigt sind Mitglieder von Vereinen, die ihrerseits Mitglied des DSV sind. Internationale Teilnehmer, Mitglieder von World Sailing / der IRSA sind ebenfalls startberechtigt. Wird in einer Klasse keine Rangliste geführt, gilt die Reihenfolge der Meldung, wobei die zeitlich frühere Meldung der zeitlich späteren Meldung vorgeht.

9. Sicherheit

9.1 Der Veranstalter dieser Wettfahrtserie, der Wassersportverein Wulsdorf e.V., sowie die Wettfahrtleitung und deren Helfer, übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verluste am Leben oder Eigentum, persönliche Sachen oder Schäden am Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben, es sei denn, es liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor.

9.2 Jeder Teilnehmer ist für die richtige seemännische Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.

9.3 Die Bestimmungen der KVR (Kollisionsverhütungsregeln) müssen unbedingt eingehalten werden. Bei groben Verstößen kann das Boot aus der Wertung genommen werden. Die Berufsschiffahrt darf auf keinen Fall behindert werden. Das Rechtsfahrgebot ist einzuhalten.

10. Haftungsbegrenzung, Unterwerfungs-Klausel

10.1 Die Verantwortung für die Entscheidung, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein beim Bootsführer, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für die Mannschaft. Die Bootsführer sind für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten der Mannschaft sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung

abzusagen: In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die den Teilnehmern während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreien die Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

- 10.2 Die gültigen Wettfahrtregeln von World Sailing inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungsvorschriften RC-Segeln, die AFM und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisungen sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 Eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung ist spätestens bei der Registrierung vorzulegen. Bei minderjährigen Teilnehmern müssen diese von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Die Einverständniserklärung kann vorab per E-Mail an vf@drfp.de übermittelt werden.

11. Datenschutzhinweise

Der Veranstalter wird die mit der Meldung und die mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern. Die Teilnehmer der Veranstaltung geben dem Veranstalter und den Sponsoren das Recht, während der Regatta jederzeit statische oder bewegte Bilder, Filme oder TV-Aufnahmen und alle möglichen Vervielfältigungen von sich selbst oder seinem Boot zu verwenden und zu zeigen. Ebenso das Recht, ohne jegliche Lizenzgebühren, sein eigenes Bild auf allen Veröffentlichungen zu verwenden. Die Ergebnisse der Regatta werden auf der Homepage des DSV RC Segeln veröffentlicht. Ebenso auf den sozialen Plattformen.

12. Versicherung

Alle Teilnehmer müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.500.000,00 € pro Schadensfall oder dem Äquivalent davon haben.

13. Vermessung

Zur Anmeldung muss jeder Teilnehmer ein gültiges Zertifikat vorweisen. In den Klassen RC:Laser, RG 65 und DF95 ist dieses zur Zeit nicht erforderlich. Kontrollvermessungen während der Veranstaltung können jederzeit durchgeführt werden.

14. Strafsystem

Umpiring erfolgt nach Anhang "Q", der der Segelanweisung beigelegt wird. Das Umpiring kann durch Observer aus dem Starterfeld unterstützt werden. Die Entscheidungen der Jury sind, siehe Regel 70.5, endgültig.

15. Wertung und Wettfahrtsystem

Sofern in einer Gruppe gesegelt wird, findet das System HMS Anwendung. Wird in zwei Gruppen gesegelt, findet das System MSS Anwendung. Mindestens fünf Durchgänge werden benötigt für ein gültiges Ergebnis.

16. Frequenzen

Die Teilnehmer müssen sicherstellen, dass ihre Ausrüstung den behördlichen Anforderungen entspricht. Für andere Frequenzen als 2,4 GHz müssen mindestens vier Quarzpaare gemeldet und vorhanden sein.

17. Unterkunft

Stellplätze für Wohnmobile und Zelte stehen in ausreichender Zahl auf dem Vereinsgelände zur Verfügung. Sanitäre Anlagen sind vorhanden.

18. Parkplätze

Kostenlose Parkplätze stehen auf dem Vereinsgelände in ausreichender Zahl in den dafür vorgesehenen Bereichen (siehe Anlage „Lageplan“) zur Verfügung.

19. Übernachtung Hotel und Frühstück

Wencke & Christian Stockinger
Allerstraße 84
27572 Bremerhaven
<https://www.gaestezimmer-stockinger.de/>

Stadtbäckerei Engelbrecht
Am Lunedeich 190
27572 Bremerhaven
<https://www.stadtbaeckerei-engelbrecht.de/>

Bremerhaven, 16.11.2023

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. G. ...', is written over a horizontal line.



Wassersportverein Wulsdorf e.V.
Fischereihafen Bremerhaven

Meldeformular

Neujahrsregatta DF95 des Wassersportverein Wulsdorf e.V. am 06. Januar 2024 im Fischereihafen Bremerhaven.

Teilnehmer (Vor- und Nachname): _____

Anschrift, Mobil-Nr., Email: _____

Notfallkontakt: _____

WhatsApp (ja/nein) _____

Bootstyp: _____

Persönliche DSV-Segelnr: _____

Kennung/Nummer im Segel: _____

Verein: _____

Mitglied DKVRCS (ja/nein): _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit der Unterschrift unter diese Meldung erkennt der Eigner, bzw. Steuermann die in der Ausschreibung beschriebenen Sicherheitsbestimmungen und den Haftungsausschluss (siehe dort unter den Punkten 9 und 10) an.

2 Möglichkeiten der verbindlichen Meldung:

1. Online unter www.radiosailing.de
2. Einsendung des vollständig aufgefüllten und digitalisierten Meldebogens per E-Mail an vf@drfp.de



Einverständniserklärung

Neujahrsregatta DF95 des Wassersportverein Wulsdorf e.V. am 06. Januar 2024 im Fischereihafen Bremerhaven.

Teilnehmer (Vor- und Nachname): _____

Anschrift, Mobil-Nr., Email: _____

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zu den nachfolgenden Regelungen.

Die Verantwortung für die Entscheidung, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein beim Zeilnehmer, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für die Mannschaft. Die Teilnehmer sind für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten der Mannschaft sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die den Teilnehmern während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreien die Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln von World Sailing inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungsvorschriften RC-Segeln, die AFM und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisungen sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Der Veranstalter wird die mit der Meldung und die mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern. Die Teilnehmer der Veranstaltung geben dem Veranstalter und den Sponsoren das Recht, während der Regatta jederzeit statische oder bewegte Bilder, Filme oder TV-Aufnahmen und alle möglichen Vervielfältigungen von sich selbst oder seinem Boot zu verwenden und zu zeigen. Ebenso das Recht, ohne jegliche Lizenzgebühren, sein eigenes Bild auf allen Veröffentlichungen zu verwenden. Die Ergebnisse der Regatta werden auf der Homepage des DSV RC Segeln veröffentlicht. Ebenso auf den sozialen Plattformen.

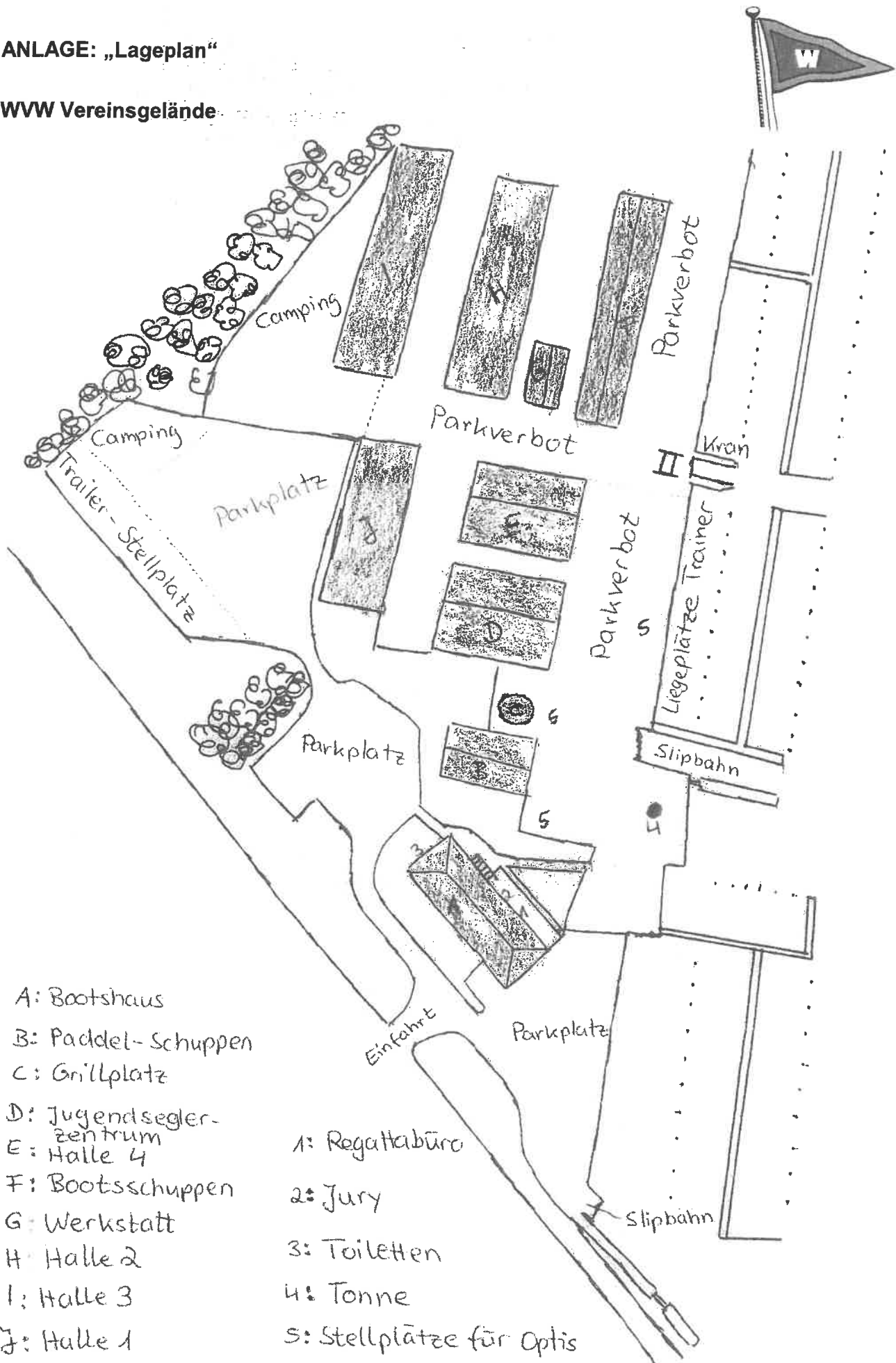
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE: „Lageplan“

WWV Vereinsgelände





International Radio Sailing Association

Anhang Q

BAHNSCHIEDSRICHTER BEIM RC-SEGELN

Die Regeln für Bahnschiedsrichter der ISAF Anhang Q dienen als Grundlage für diese IRSA Version für Bahnschiedsrichter beim RC-Segeln. Durch die Änderungen sind sie geeignet zur Anwendung durch Schiedsrichter (Umpire) mit Beobachtern (Observer) beim Segeln mit ferngesteuerten Booten in Gruppen mit bis zu 20 Booten.

Beobachter werden gemäß Anhang E5.1 eingesetzt und assistieren den Schiedsrichtern bei der Entscheidungsfindung. Es wird empfohlen einen Beobachter je vier Boote eines Laufes einzusetzen. Die Anzahl der Bahnschiedsrichter ist flexibel. Beachten sie die Hinweise zum Anhang Q der IRSA.

Dieser Anhang betrifft die Regeln 44.1(b), 61, 62, 63.1(a), 66, 70, E5.1 und E6.3

Q1 ÄNDERUNG DER WETTFAHRTREGELN

Q1.1 Änderung von Regeln, die Proteste, Wiedergutmachung, Beobachter und Schiedsrichter betreffen

- (a) Regel E4.3 (b), die Regel 44.1 ändert, wird verändert:
wenn ein Boot, trotz Annahme einer Strafe, einen signifikanten Vorteil im Lauf erlangt, muss es unmittelbar weitere Drehungen ausführen, oder ein Schiedsrichter spricht diese Strafe aus, bis der Vorteil beseitigt wurde.
- (b) Am Ende des ersten Satzes von Regel 63.1 wird ergänzt: „ und Q4“
- (c) Regel E6.3 wird ergänzt:
Der zweite Ruf ist nicht notwendig nach einer Schiedsrichterentscheidung, Anerkennung oder Protest durch das andere Boot.
- (d) Regel 64.1(a) ist geändert so dass die Weitergabe einer Entlastung durch die Schiedsrichter gemäß Q4.1(a) ohne weitere Anhörung ausgesprochen werden kann. Dies hat Vorrang vor allen weiteren Regeln dieses Anhangs.

Q2 PROTESTE DURCH BOOTE

Q2.1 Außer wenn Schäden durch einen Kontakt verursacht wurden, kann ein Protest nach den Regel 31 oder 42 oder nach einer Regel von Teil 2 durch einen Schiedsrichter entschieden werden.

- Q2.2
- (a) Ein Boot kann einen Regelverstoß durch sofortige Ein-Drehung-Strafe annehmen
 - (b) Wenn keines der Boote sich entlastet kann der Schiedsrichter eine Strafe entsprechend Regel Q4.1 aussprechen.

Q2.3 Ein Boot kann nur in folgenden Fällen eine Protestverhandlung verlangen:

- (a) Regel 14 wurde verletzt mit Beschädigung aus dem Kontakt
- (b) Es wurde keine Schiedsrichterentscheidung getroffen

Q3 SIGNALE DURCH BEOBACHTER

Q3.1 Wenn ein Observer entsprechend Regel E5.1 ruft und kein Boot einen Protest ausspricht, so muss ein Schiedsrichter, nach Beratung mit dem Beobachter, eine Entscheidung gemäß Q5.1(a), basierend auf den Informationen des Beobachters, aussprechen.

Q4 SIGNALE DURCH DIE BAHNSCHIEDSRICHTER UND ANNAHME DER STRAFE

Q4.1 Ein Schiedsrichter gibt seine Entscheidung, nachdem er den Booten ausreichend Zeit zum Reagieren gegeben hat, durch folgenden Ruf bekannt:

- (a) „keine Strafe für (Segelnummer(n) Boot(e))“
- (b) „Strafe für (Segelnummer(n) Boot(e)).“ Eine kurze Begründung unter Einbeziehung der Protestgegner kann gegeben werden. Wenn die Segelnummer nicht sofort erkannt wird kann das Boot auch durch eindeutige Merkmale beschrieben werden, bis die Segelnummer erkannt wurde.
- (c) „keine Entscheidung“. Wenn ein Schiedsrichter ruft „keine Entscheidung“ ist das protestierende zu einer Anhörung nach Regel Q2.3(b) berechtigt.

Q4.2 Annahme einer Strafe

Ein Boot das nach Q4.1(b) durch einen Schiedsrichter bestraft wurde kann sich durch eine sofortige Durchführung einer Zwei-Drehung-Strafe entlasten.

Q5 DURCH DIE BAHNSCHIEDSRICHTER VERANLASSTE STRAFEN

Q5.1 (a) Wenn es keinen Protest oder eine Annahme einer Strafe nach einem Kontakt zwischen Booten oder Verletzung der Regeln 31 oder 42 gegeben hat, kann ein Schiedsrichter eine Strafe gemäß Q4.1(b) aussprechen.

(b) Entscheidet ein Schiedsrichter, dass ein Boot eine Regel außer den in Q2.1, oder Anspruch auf Wiedergutmachung hat, muss er dies dem Schiedsgericht mitteilen für die Durchführung einer Verhandlung entsprechend 60.3. Der Schiedsrichter muss dies dem Teilnehmer und der Wettfahrtleitung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit jedoch nicht vor dem Ende der Wettfahrt für die er eingeteilt wurde bekannt geben.

Q5.2 Wenn ein Boot

- (a) einen Vorteil trotz Annahme einer Strafe erhält,
- (b) Regel 2 verletzt
- (c) eine Regel bewusst verletzt
- (d) eine Strafe durch einen Schiedsrichter nicht richtig macht oder
- (e) eine Strafe entsprechend E4.3 nicht richtig macht, kann der Schiedsrichter eine weitere Entlastung entsprechend Q4.1(b) verlangen oder eine Disqualifikation mit den Worten „(Segelnummer des Bootes) disqualifiziert“ mit kurzer Beschreibung der anderen beteiligten Boote aussprechen.

Q5.3 Ein Boot dass durch einen Schiedsrichter disqualifiziert wurde hat unverzüglich den Kurs zu verlassen

Q6 ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHTUNG; BERUFUNG; ANDERE VORGEHENSWEISEN

Q6.1 Entscheidung, die nach den Regeln Q4.1 oder Q4 getroffen wurden können nicht Grundlage für einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung sein. Dies ändert die Regeln 62, 66 und 70

Q6.2 Es werden keine Verhandlungen wegen Entscheidungen oder nicht Entscheidungen eines Schiedsrichters oder Beobachters geführt.